

Stellungnahme der
Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL)

für die 85. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

- a) Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes
(BT-Drucksache 19/29485)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des
im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden
Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems
(GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetz – GAPInVEKoSG)
(BT-Drucksache 19/29488)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität
(GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)
(BT-Drucksache 19/29489)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der
im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen
(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)
(BT-Drucksache 19/29490)

am Montag, dem 7. Juni 2021,

12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am Montag, dem 7. Juni 2021

Hier: Vier Gesetzentwürfen der Bundesregierung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(BT-Drucksachen 19/29485, 19/29488, 19/29489 und 19/29490)

Die Empfehlungen im Kurzüberblick:

1. Einführung eines Punktesystems in den Öko-Regelungen sowie ein ansteigendes Budget von zu Beginn mindestens 30 Prozent (Abschnitt 4 GAPDZG).
2. Ausgestaltung aller Maßnahmen der Öko-Regelungen mit Einkommenswirkung (Abschnitt 4 GAPDZG).
3. Aufnahme weiterer Öko-Regelungen zur Honorierung von Weidehaltung von Milchkühen, der Reduktion von Nährstoffen und einer vielfältigen Flächenstruktur (Abschnitt 4 GAPDZG).
4. Degression der Einkommensgrundstützung oberhalb von 60.000 € sowie eine Kappung der Zahlungen spätestens bei 100.000 € (Abschnitt 1 GAPDZG).
5. Verdreifachung der Mittel der Umverteilungsprämie (Abschnitt 2 GAPDZG).
6. Einführung einer Niederlassungsprämie für Junglandwirt*innen sowie Aufstockung der Mittel für Junglandwirt*innen auf 4 Prozent (Abschnitt 3 GAPDZG).

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Einschätzung.....	2
2. Empfehlungen zur Ausgestaltung des neuen Instrumentes der Öko-Regelungen	3
3. Empfehlungen zur Einführung weiterer Öko-Regelungen.....	4
3.1 Im Bereich der Grünlandwirtschaft:	4
3.2 Im Bereich der Reduktion von Nährstoffüberschüssen	5
3.3 Im Bereich der Sicherung von Artenvielfalt	6
4. Empfehlung für eine bedarfsgerechte Verwendung der Mittel der Einkommensgrundstützung	7
5. Empfehlung für eine zielgerichtetere Förderung von Junglandwirt*innen	8

1. Allgemeine Einschätzung

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zu den Gesetzentwürfen zu den Direktzahlungen¹ (GAPDZG), den Konditionalitäten² (GAPKondG) sowie dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem³ (GAPInvekosG) Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der AbL gehen die Gesetzentwürfe bezüglich der Honorierung von tatsächlich erbrachten „Öffentlichen Leistungen“ zwar zaghaft in die richtige Richtung, allerdings fehlt nach wie vor eine konsequente Umstellung der Zahlungen hin zu einer einkommenswirksamen Honorierung von Gemeinwohlleistungen. Die Einführung eines Punktesystems in der kommenden Förderperiode der GAP hat aus Sicht der AbL das Potenzial das drohende Flickwerk und die damit verbundene Bürokratie zu überwinden sowie die Bäuerinnen und Bauern bei der Bewältigung der anstehenden ökonomischen und ökologischen Herausforderungen langfristig und angemessen zu unterstützen. Dieses Potenzial sollte genutzt werden.

Bezüglich ihrer sozialen Gerechtigkeit sind die Gesetzentwürfe aus Sicht der AbL stark unausgewogen, da die Gelder der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (sog. Basisprämie) nicht nach tatsächlicher Bedürftigkeit vergeben werden. Die Gesetzentwürfe sollten diesbezüglich erweitert werden. Gelingt dies, sowie der Einstieg in ein Punktesystem, hat die anstehende Reform der GAP in Deutschland das Potenzial, einen relevanten und zielführenden Beitrag für die drängenden Herausforderungen der Zukunft zu liefern und einen für alle landwirtschaftlichen Betriebe planbaren Systemwechsel in der Agrarpolitik einzuleiten.

Die AbL verweist auf den vorgegebenen Entwicklungs-Prozess für die Aufstellung des Nationalen GAP-Strategieplans (Art. 95, 96 und 97 GAP SP-VO), welcher durch die jetzigen Gesetzentwürfe konterkariert wird, da u.a. die vorgeschriebenen Folgenabschätzungen wie die Ex-ante-Evaluierungen sowie die Strategische Umweltprüfung sich aktuell noch in Bearbeitung befinden. Ihren Ergebnissen wird durch die Gesetzentwürfe vorgegriffen, was ein Präjudiz schafft.

Die AbL verweist außerdem auf die noch laufenden Trilog-Verhandlungen zur GAP auf EU-Ebene und die damit verbundene Tatsache, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den vorgelegten Gesetzentwurf noch nicht vorliegen. Dies macht nicht nur eine seriöse Bewertung schwierig, sondern führt auch dazu, dass dem vorgelegten Gesetzentwürfen eine solide Rechtsgrundlage fehlt.

Die AbL verweist weiterhin auf die gemeinsame Stellungnahme der Verbände-Plattform zu den Gesetzentwürfen welche von 25 Verbänden aus den Bereichen Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz getragen wird:

<https://www.abl-ev.de/stellungnahme-verbaendeplattform/>

¹https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/gap-dzg.pdf?__blob=publicationFile&v=3

²https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/gap-kondg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/gap-invekosg.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Empfehlungen zur Ausgestaltung des neuen Instrumentes der Öko-Regelungen zur Honorierung von Umwelt- und Tierwohlleistungen

(Abschnitt 4 GAPDZG)

Aus Sicht der AbL ist das neu von der europäischen Kommission (KOM) vorgeschlagene Instrument der Öko-Regelungen der 1. Säule im Besonderen geeignet, um den ökonomischen und ökologischen Herausforderungen in der Landwirtschaft zu begegnen und die Ziele der GAP zu erreichen, da Bäuerinnen und Bauern erstmalig die Möglichkeit bekommen, mit wirksamen Maßnahmen des Umwelt- und Tierschutzes Geld zu verdienen. Die AbL empfiehlt deswegen, das Startbudget der Öko-Regelungen (§ 19 GAPDZG) auf mindestens 30 Prozent zu erhöhen und im Laufe der Förderperiode dynamisch und sukzessive auf 100 Prozent ansteigen zu lassen. Nur so kann ein für alle landwirtschaftlichen Betriebe planbarer Übergang beim Umbau der GAP, weg von weitestgehend pauschaler Flächenförderung, hin zu einer einkommenswirksamen Entlohnung von Gemeinwohlleistungen, sichergestellt werden.

Um das neue Instrument der Öko-Regelungen sowohl bei den Bäuerinnen und Bauern als auch im Sinne der Ökologie und des Tierwohls zum Erfolg zu machen, regt die AbL folgende Anpassung des GAPDZG an:

- Die AbL spricht sich dafür aus, die Öko-Regelungen anhand eines Punktesystems auszugestalten, wie es sowohl von der AbL selbst⁴ als auch dem Verband Deutscher Landschaftspflege (DVL)⁵ vorgeschlagen wurde. Nicht zuletzt das Thünen-Institut⁶ wie auch die europäische Kommission⁷ attestieren Punktesystemen wie der Gemeinwohlprämie des DVL eine hohe Wirksamkeit sowie Flexibilität und Ausgereiftheit.
- Wengleich die GAP-Strategieplan-VO in den Öko-Regelungen voraussichtlich nur Einheitsbeträge mit Hektarbezug vorsieht, spricht sich die AbL dafür aus, schnellstmöglich auch die Bezugsgröße „Großvieheinheiten“ (GV) einzuführen. Nur so lässt sich der, auch aus Sicht z.B. der Klimaschutzes oder der Reinhaltung der Luft und des Wassers, wichtige Umbau der Tierhaltung auch durch die GAP begleiten.
- Alle Öko-Regelungen sollten mit Anreizkomponente nach Artikel 28, 6a GAP-Strategieplan-VO¹⁸ ausgestaltet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die Maßnahmen der Öko-Regelungen für Bäuerinnen und Bauern ökonomisch lohnen, was wiederum auch zu einer umfangreicheren Anwendung der in den Öko-Regelungen angebotenen Maßnahmen führt.

⁴ https://www.abl-ev.de/uploads/media/Punktepapier_Aufl._2_-_Webversion_Hinweis_Direktzahlungsrechner.pdf

⁵ <https://www.dvl.org/agrarpolitik#c2206>

⁶ https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Projekte/070_GAP_Gemeinwohlpraemie/DVL-070-GWP-Stellungnahme-BMEL.pdf

⁷ https://www.schleswig-holstein.dvl.org/fileadmin/user_upload/KOM_DL_V_publicgood_bonus.pdf

- Die Verordnungsermächtigung (§ 34 Abs. 2 GAPDZG), mit welcher das Budget der Öko-Regelungen um 2 Prozent reduziert werden kann, ist ersatzlos zu streichen, da sie das Bestreben nach einem insgesamt höheren Ambitionsniveau der Grünen Architektur durch die Öko-Regelungen konterkariert.
- Um in der Ausgestaltung der Einheitsbeträge der Öko-Regelungen die nötige Flexibilität zu gewährleisten, empfiehlt die AbL, die prozentuale Spannweite des Einheitsbetrages der Einkommensgrundstützung (§ 6 Abs. 5 GAPDZG) von 80 Prozent auf 50 Prozent zu reduzieren. Sollte der Bedarf an Mitteln für Öko-Regelungen unterschritten werden, sind die Mittel samt Zweckbindung für Umwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen in die 2. Säule zu überführen (§ 31 Abs. 2(a) GAPDZG).
- Wenngleich die GAP-Strategieplan-VO voraussichtlich Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen vorsieht, spricht sich die AbL für eine regionale Prämiendifferenzierung aus. Diese schafft die Möglichkeit, z.B. in Intensivregionen stärkere Anreize zur Teilnahme an den Öko-Regelungen zu setzen.
- Betriebe müssen die Möglichkeit haben, auf einem Hektar oder Schlag mehrere Öko-Regelungen sinnvoll miteinander zu kombinieren. Zur Sicherstellung der unternehmerischen Freiheit von Bäuerinnen und Bauern, wie auch aus Sicht des Umwelt- und Tierschutzes, darf es keine betriebliche Obergrenze für das Budget der Öko-Regelungen geben.

3. Empfehlungen zur Einführung weiterer Öko-Regelungen

(§ 20 GAPDZG)

Die Heterogenität der deutschen Agrarlandschaft, die Vielfalt an landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Breite an Herausforderungen des Umwelt- und Tierschutzes, macht aus Sicht der AbL auch ein vielfältiges Angebot an Öko-Regelungen notwendig. Die AbL empfiehlt die Aufnahme von mindestens drei weiteren Öko-Regelungen (§ 20 GAPDZG). Vorschläge für deren Ausgestaltung sowie inhaltliche Begründungen finden sich im Folgenden:

3.1 Im Bereich der Grünlandwirtschaft:

Die aktuell im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen sind aus Sicht der AbL insbesondere im Bereich der Grünlandwirtschaft stark unausgewogen und müssen erweitert werden. Der Grund: Viele Betriebe der Grünlandwirtschaft können weder an der vorgeschlagenen, und aus Sicht der AbL sinnvollen, gekoppelten Prämie für kleine Wiederkäuer und Mutterkühe teilnehmen, noch finden diese angemessen viele passende Angebote innerhalb der Öko-Regelungen. Entsprechenden Betrieben wird es in der kommenden Förderperiode damit kaum möglich sein, ihr bisheriges Prämienniveau zu halten bzw. den Verlust der Greening-Prämie durch die Öko-Regelungen wenigstens zu kompensieren. Und dies trotz der hohen Bedeutung der Grünlandwirtschaft, und insbesondere der Weidehaltung von Milchkühen, für die Ökologie und das Tierwohl. Sollten keine Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden, geht die AbL davon aus, dass eine zunehmende Verlagerung der Milchviehhaltung in

den Stall stattfinden wird. Weiterhin ist zu befürchten, dass viele Grünlandbetriebe gar keinen Antrag mehr stellen und damit auch die Grundanforderungen (Konditionalität) „umgehen“, da die erhöhten Auflagen und die stark gesunkenen Prämien für Grünlandbetriebe wirtschaftlich eher für eine Intensivierung des Grünlandes sprechen. Die AbL empfiehlt, das Angebot an Öko-Regelungen (§ 20 GAPDZG) insbesondere im Grünlandbereich stark zu erweitern, und verweist diesbezüglich auf ihre Vorschläge für Öko-Regelungen für die Grünlandwirtschaft aus Kapitel 4.2 des Papiers „Schutz der biologischen Vielfalt – wir sind bereit!“⁸. Mindestens einzuführen ist aus Sicht der AbL eine zusätzliche Öko-Regelung für Beweidung durch Milchkühe und deren Nachzucht wie sie auch „PRO WEIDELAND, Deutsche Weidecharta GmbH“⁹ vorschlägt:

Ausgestaltungsvorschlag für eine zusätzliche Öko-Regelung für Beweidung durch Milchkühe nach dem Vorbild des Labels „Pro Weideland“¹⁰:

- Weidegang an 120 Tagen für mindestens 6 Stunden
- Mindestens 2000m²/Kuh Dauergrünland und 1000m²/Kuh Weidefläche
- Fütterung ohne Gentechnik nach VLOG-Standard
- Zugang zu Auslauf in der Stallsaison im Winter
- Maximaler Viehbesatz von 2 GVE/Hektar

3.2 Im Bereich der Reduktion von Nährstoffüberschüssen

Der Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe, ihren Beitrag zur europäisch rechtsverbindlichen Reinhaltung der Luft (EU-NERC-Richtlinie) und des Wassers (EU-Wasserrahmen- und EU-Nitratrichtlinie) zu leisten, ist nach wie vor hoch. Das Urteil vom 24. März 2021 des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelungen des Klimaschutzgesetzes¹¹ vom 12. Dezember 2019 hat überdies eindrücklich die enorme Bedeutung eines langfristig wirksamen Klimaschutzes im Sinne der Generationengerechtigkeit deutlich gemacht. Das neue Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren, wird auch zu höheren Reduktionszielen in der Landwirtschaft führen. Dies zeigt sich auch im Entwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes, in welchem für den Sektor der Landwirtschaft eine zulässige Jahresemissionsmenge von 56 Tonnen CO₂-Äquivalent für das Jahr 2030 vorgesehen ist¹². Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie gibt das Ziel aus, die Stickstoffüberschüsse der Gesamtbilanz in Deutschland auf 70 kg je Hektar zu senken¹³. Aus Sicht der AbL zeigt dies einmal mehr, dass die GAP genutzt werden muss, um Bäuerinnen und Bauern gezielt bei der Reduktion von Nährstoffüberschüssen zu unterstützen. Die AbL

⁸ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021_01_Schutz_der_biologischen_Vielfalt_%E2%80%93_wir_sind_bereit_Vorschlag_f%C3%A4r_die_Ausgestaltung_der_GAP.pdf (S.8)

⁹ https://www.abl-ev.de/uploads/media/Ecoschemes_f%C3%BCr_Weidehaltung-ProWeideland-12-05-21.pdf

¹⁰ <https://proweideland.eu/label/>

¹¹ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

¹² https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ksg_aendg/Entwurf/ksg_aendg_bf.pdf (S. 7)

¹³ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1875176/3d3b15cd92d0261e7a0bcd8f43b7839/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf?download=1> (S.96)

empfiehlt deswegen die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur Honorierung von Nährstoffüberschüssen über dem in der Konditionalität gültigen gesetzlichen Mindeststandards (GAB 2, Nitratrichtlinie 91/676/EWG bzw. Stoffstrombilanz- und Dünge-VO¹⁴).

Vorschläge für eine zusätzliche Öko-Regelung zur Reduktion von Nährstoffüberschüssen:

- Honorierung „ausgeglichener“ Nährstoffbilanzen gemäß Stoffstrombilanz- und Dünge-VO nach dem Vorbild des Steckbriefes HO1 der DVL-Gemeinwohlprämie¹⁵.
- Honorierung des Verzichts auf Mineraldünger.
- Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 2 GVE/Hektar sind von der Teilnahme an einer entsprechenden Öko-Regelung grundsätzlich auszuschließen.

3.3 Im Bereich der Sicherung von Artenvielfalt

Die AbL ist der Auffassung, dass für den Schutz der biologischen Vielfalt im Allgemeinen, und damit auch in der GAP, eine Aufteilung in „Schutzgebiete“ einerseits und „Schmutzgebiete“ andererseits nicht zielführend ist⁸ und verweist diesbezüglich auf die in Kap. 2 beschriebene besondere Bedeutung der Öko-Regelungen sowie die Empfehlungen zu deren Ausgestaltung. Weiterhin sieht die AbL den, auch in der EU-Biodiversitätsstrategie formulierten, Bedarf der Schaffung oder des Erhaltens von mindestens 10 Prozent naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume für die Artenvielfalt in der gesamten Agrarlandschaft in den Gesetzentwürfen noch nicht angemessen abgebildet. Eine 2019 veröffentlichte internationale Studie¹⁷, an der u.a. Prof. Dr. Teja Tschardt (Georg-August-Universität Göttingen) beteiligt war, sowie die aktuelle Studie¹⁶ von Prof. Dr. Tschardt zur Bedeutung einer vielfältigen Agrarstruktur für die Biodiversität, machen den hohen Wert kleiner Schlaggrößen deutlich. Prof. Dr. Tschardt fasst zusammen: „Kleine Felder und wechselnde Bepflanzung können erheblich zur Bekämpfung der dramatischen Biodiversitätskrise bei Insekten und Vögeln beitragen.“¹⁷ Die AbL empfiehlt, vor diesem Hintergrund sowie zur Stärkung kleinerer und mittlerer Betriebe und des Erhalts einer vielfältigen Kulturlandschaft, die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur Stärkung einer vielfältigen Flächenstruktur.

Ausgestaltungsvorschlag für eine zusätzliche Öko-Regelung zur Honorierung einer vielfältigen Flächenstruktur:

- Die Bemessungsgrundlage bildet die durchsch. Schlaggröße des Betriebs.
- Der Honorierungsbereich sollte zwischen <1 ha und 15 ha liegen.
- Die Höhe des jeweiligen Einheitsbetrages sollte mit sinkender durchsch. Schlaggröße ansteigen. Betriebe mit einer durchsch. Schlaggröße <6 ha sind besonders zu honorieren.

¹⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12148-2020-ADD-1/de/pdf> (S.30)

¹⁵ https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Gemeinwohlpraemie_Steckbriefe_2020_Web.pdf (S. 30)

¹⁶ https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/agrar/PDF/Studie_Kleinteilige_vielfaeltige_Agrarstruktur_und_Biodiversitaet-2021.pdf

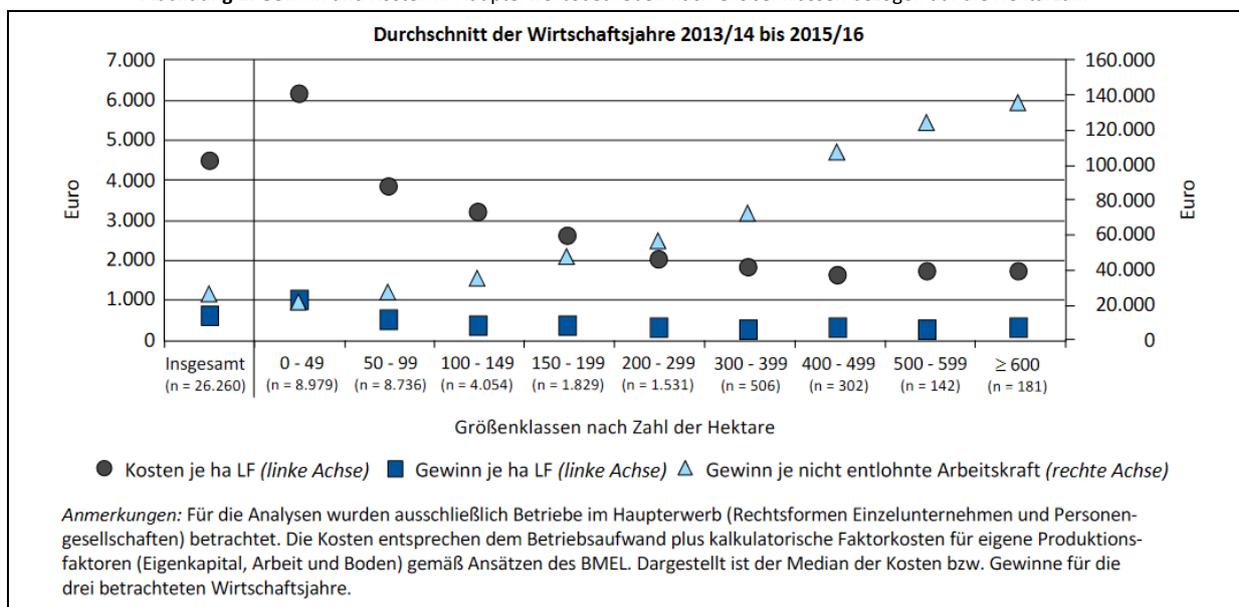
¹⁷ <https://www.uni-goettingen.de/de/3240.html?id=5547>

4. Empfehlung für eine bedarfsgerechte Verwendung der Mittel der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

(Abschnitte 1 - 2 GAPDZG)

Nach den vorliegenden Gesetzentwürfen sollen in der kommenden Förderperiode immer noch über 60 Prozent des Budgets der 1. Säule für Instrumente der sogenannten Einkommensgrundstützung (Abschnitte 1 bis 3, GAPDZG) aufgewendet werden. Primäres Ziel dieser Mittel ist die „Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen“, wie sie in Artikel 6 der GAP-Strategieplan-VO 2018 der EU-Kommission¹⁸ definiert wurden. Die AbL empfiehlt dringend eine zielgerichtete Verwendung dieser Mittel anhand des konkreten Bedarfs. Grundlage der Bedarfsermittlung sollten aus Sicht der AbL die Ergebnisse und Auswertungen des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft auf Basis des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft sein.

Abbildung 1: Gewinn und Kosten in Haupterwerbsbetrieben nach Größenklassen bezogen auf die Hektarzahl



Quelle: Auswertungen des Thünen-Institutes für Betriebswirtschaft auf Basis des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft, Link: https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_96.pdf (S. 30)

Wie Abbildung 1 zeigt, erwirtschafteten landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe ab 400 Hektar in den angegebenen Wirtschaftsjahren einen Gewinn je nicht entlohnter Arbeitskraft von mehr als 100.000 €; Betriebe mit einer Größe ab 600 Hektar von mehr als 130.000 €. Der uneingeschränkte Einsatz von Mitteln der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit in Betrieben dieser Größenklassen ist demnach weder bedarfsgerecht noch gesellschaftlich zu rechtfertigen. Die AbL empfiehlt vor diesem Hintergrund die Gesetzentwürfe um eine Degression der Einkommensgrundstützung oberhalb von 60.000 € sowie eine Kappung der Zahlungen spätestens bei 100.000 € zu erweitern und die freiwerdenden Mittel in das Budget der Öko-Regelungen umzuverteilen. Eine entsprechende Kürzung bzw. Umverteilung der Mittel lässt sich auch durch die ebenfalls in Abbildung 1 dargestellte Degression der Kosten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF) gut rechtfertigen.

¹⁸ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:aa85fa9a-65a0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Die AbL begrüßt das im Gesetzentwurf erkennbare Bestreben einer bedarfsgerechten Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe. Die vorgeschlagene Ausweitung der sog. Umverteilungsprämie (§ 8 GAPDZG) reicht aus Sicht der AbL gleichwohl noch nicht aus. Die ebenfalls aus Abbildung 1 hervorgehende Einkommenssituation von Betrieben mit einer Flächenausstattung von weniger als 50 Hektar von rund 20.000 € Gewinn je nicht entlohnter Arbeitskraft macht deutlich, dass die eingeplanten 12 Prozent der GAP-Mittel der 1. Säule für dieses Instrument nicht ausreichen. Die AbL empfiehlt deswegen, die Mittel der Umverteilungsprämie zu verdreifachen sowie, wie ursprünglich auch vom BMEL vorgesehen, eine wirksame Obergrenze einzuziehen und verbundene Unternehmen gemeinsam zu betrachten – gleiches gilt für die Kürzung von Mitteln.

5. Empfehlung für eine zielgerichtetere Förderung von Junglandwirt*innen (Abschnitt 3 GAPDZG)

Die AbL teilt die Einschätzungen und Analysen des Europäischen Rechnungshofes zur Einkommensstützung für Junglandwirt*innen in der GAP aus dem Jahr 2017¹⁹ wie auch die Erkenntnisse des Leibniz-Instituts für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO)²⁰, wonach eine Einkommensgrundstützung für Junglandwirt*innen nach dem Vorbild der allgemeinen Einkommensgrundstützung die ihr zuge dachte Funktion nur unzureichend erfüllt. Die AbL empfiehlt deswegen, die Einkommensgrundstützung für Junglandwirt*innen anhand einer qualifizierten Niederlassungsprämie, statt wie in den Gesetzentwürfen weitestgehend pauschal je Hektar Land, auszugestalten und die Gesetzentwürfe entsprechend zu überarbeiten. Vorbild einer entsprechenden Niederlassungsprämie sollte das bereits vorhandene Programm in der 2. Säule des Landes Sachsen-Anhalt sein.

Mit einem durchschnittlichen Kapitaleinsatz je Arbeitskraft (Kapitalintensität) von rund 610.000 € gehört die Landwirtschaft zu den kapitalintensivsten Branchen überhaupt²¹. Setzt man diese Kapitalintensität mit dem bei Neugründung oder Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes gängigen durchschnittlichen Eigenkapitalanteil von 25 Prozent in Beziehung, so braucht ein/e junge/r Existenzgründer*in in der Landwirtschaft aktuell rund 150.000 € Eigenkapital für die Schaffung alleine des eigenen Arbeitsplatzes. Die AbL empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Mittel der Junglandwirt*innenförderung auf mindestens 4 Prozent der Mittel der 1. Säule zu erhöhen.

Die AbL verweist auf die gemeinsame Stellungnahme der landwirtschaftlichen Jugendverbände zur Junglandwirt*innenförderung in der GAP:

<https://www.abl-ev.de/stellungnahme-jugendverbaende/>

¹⁹ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_10/SR_YOUNG_FARMERS_DE.pdf

²⁰ https://www.surefarmproject.eu/wordpress/wp-content/uploads/2020/08/D3.9_Policy-brief-on-farm-demographics-German.pdf

²¹ <https://www.bauernverband.de/situationsbericht/3-agrarstruktur-1/31-kapitaleinsatz>